

ANHANG
Richtlinien
für die Zuerkennung von Leistungen
des Fonds zur Instandsetzung der jüdischen Friedhöfe in Österreich

Fassung vom 9. Juni 2015

1. Leistungsänderungen

1.1. Im Zuge von eventuell erforderlichen Leistungsänderungen nach Projekteinreichung und Projektgenehmigung ist nach den gültigen gesetzlichen und normativen Vorgaben vorzugehen (ÖNORMEN, OIB-Richtlinien, DIN-Normen). Im Besonderen dürfen hier die ÖNORMEN B 2110 „Allgemeine Vertragsbestimmungen für Bauleistungen“ und ÖNORM B 2050 „Vergabe von Aufträgen über Leistungen“ angeführt werden. Die Normen werden in die einzelnen Leistungsbeschreibungen eingearbeitet und sind im Anlassfall in der gültigen Fassung zur Anwendung zu bringen.

1.2. Der Fördergeber ist sofort nach Bekanntwerden von Leistungsänderungen vom Förderwerber schriftlich zu verständigen und ausführlich und nachvollziehbar über die Änderungen zu informieren.

1.3. Sollten aufgrund von unvorhergesehenen Leistungsänderungen zusätzliche Fördermittel benötigt werden, ist der Fördergeber sofort nach Bekanntwerden von Leistungsänderungen vom Förderwerber schriftlich zu verständigen. Ein vom Förderwerber beauftragter Ziviltechniker bestätigt der Fördernehmerin die Notwendigkeit der Maßnahmen (Grund und Höhe). Daraufhin kann der Beirat die Leistungsänderungen an das Kuratorium empfehlen. Nach Beschlussfassung durch das Kuratorium kann der Fonds zusätzliche Mittel ausbezahlen, die Gesamtfördersumme von € 20 Millionen darf dabei nicht überschritten werden.

2. Bewertung der freiwilligen Arbeitsleitungen

2.1. Grundsätzlich werden unter „Drittleistungen“ nachstehende Arbeiten verstanden, welche auch durch (unentgeltliche) Freiwilligenleistungen erbracht werden können:

- Entfernen von Bewuchs, Freilegen von überwucherten Grabsteinen
- Fällung von Bäumen unter Einhaltung der gesetzlichen Bestimmungen
- Einmaliger Sicherungsschnitt und Wurzelstockbohrungen so diese für die Instandsetzung erforderlich sind
- Reparaturen an der Einfriedungsmauer und diversen Einbauten
- Reparaturen von diversen Abwasseranlagen

- Sanieren von Denkmälern, Tafeln, Steinen etc.
- Förderungen und Spenden
- Sanierung von Wegen
- Reparatur von Zäunen
- Reparatur von Eingangstoren
- Restaurierung von Grabsteinen und Einfassungen
- Aufstellen von Grabsteinen samt Sicherung
- Sanierungsarbeiten an am Friedhof befindlichen Gebäuden

2.2. Die Berechnung der freiwillig und unentgeltlich erbrachten Leistungen erfolgt auf Grund von unterfertigten Stundenlisten der Vereine oder Institutionen udgl. und wird nach der Lohn tafel (Anhang A) des Kollektivvertrages für die Dienstnehmer in den gewerblichen Gärtner- und Landschaftsgärtnerbetrieben Österreichs, in der jeweils letztgültigen Fassung, Kategorie 6 Vorarbeiter mit Verrechnungszuschlag von 100% € 20,66/Stunde berechnet.